



# Sächsische Landestierärztekammer

## Genehmigung eines Ausbildungsplatzes – Personalschlüssel

Zur Umsetzung des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ laut Protokoll vom 24.10.2018 hat der Vorstand der Sächsischen Landestierärztekammer anlässlich seiner Sitzung am 16.01.2019 beschlossen, die bestehende Regelung zur Genehmigung eines Ausbildungsplatzes um folgenden Passus zu erweitern (s. Fettdruck):

In jeder Ausbildungspraxis darf grundsätzlich je Tierarzt nur eine Auszubildende oder Umschülerin angestellt werden. Auf eine Auszubildende oder eine Umschülerin kommt zudem eine ausgebildete Tierärzthelferin (TAH)/Tiermedizinische Fachangestellte (TFA) oder eine ihr gleichgestellte Fachkraft, die während der Ausbildungs-/Umschulungszeit anwesend sein muss.

Dem Abschluss Tiermedizinischer Fachangestellter werden zur Berufsankennung die Berufsabschlüsse als Veterinäringenieur, Arzthelfer, Medizinischer Fachangestellter und Veterinärmedizinisch-technischer Assistent als gleichwertige Fachkraft anerkannt. **Zudem zählt als gleichwertige Fachkraft derjenige, der mindestens 6 Jahre im Beruf des Tiermedizinischen Fachangestellten in einer tierärztlichen Einrichtung ungelern- tätig gewesen ist.**

1 Azubi	1 Tierarzt	
	plus	1 Tierärzthelfer / Tiermedizinischer Fachangestellter
	oder	<b>1 gleichgestellte Fachkraft:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Veterinäringenieur</li><li>• Arzthelfer</li><li>• Medizinischer Fachangestellter</li><li>• Veterinärmedizinisch-technischer Assistent</li></ul> <b>NEU:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wer mindestens 6 Jahre in dem Beruf als ungelerner Tierärzthelfer in einer tierärztlichen Einrichtung tätig gewesen ist.</li></ul>

Sollten diese personellen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist eine Ausbildung/Umschulung nur nach Antrag auf Ausnahmegenehmigung und folgenden Beschluss des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.

Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Schützenhöhe 16  
D – 01099 Dresden  
Fon 03 51 | 8 26 72 00  
Fax 03 51 | 8 26 72 02

info@tieraeztekammer-sachsen.de  
www.tieraerzte-sachsen.de

Deutsche Apotheker-  
und Ärztebank e. G.  
IBAN: DE26 3006 0601 0003 3048 68  
BIC: DAAEDED3

Steuernummer: 202/149/01359

### **Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit – Teilzeiterberufsausbildung**

Eine Ausbildung in Teilzeit ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich, z. B. bei Betreuung eines eigenen Kindes/eines pflegebedürftigen Angehörigen/**bei Schwerbehinderung oder vergleichbarer schwerer Gründe.**

Das bisherige Verfahren der Einzelfallentscheidung wird beibehalten.

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.